



Deutscher Böhmerwaldbund e.V.
Heimatverband der Böhmerwäldler
Heimatgruppe Aalen

Satzung

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Deutscher Böhmerwaldbund e. V. - Heimatverband der Böhmerwäldler - Heimatgruppe Aalen".

Der Verein hat seinen Sitz in 7080 Aalen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des kulturellen Erbes der Böhmerwäldler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Liedgut, Musik, Schrifttum, Brauchtum, Sitten und Sagen, Volkstänze und Trachten - auch im Bestreben, dies weiterzuentwickeln.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Mitgliedschaft muß schriftlich bei der Heimatgruppe beantragt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Abmeldung, fristlos durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Vereinsausschluß oder durch freiwilligen Austritt.

Die Vorstandschaft kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 5 Beitragsordnung

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Vorstandschaft, bestehend aus

- a.) dem Vorsitzenden (Obmann) und zwei Stellvertretern,
- b.) dem Kassier,
dem Schriftführer,
dem Kulturwart,
der Frauenreferentin,
dem aus der Jugendgruppe gewählten Gruppenleiter
oder jeweils deren Stellvertreter/-in.

die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, Sachausschüsse zu berufen.

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter, je mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Die Vertretungsbefugnis wird jedoch dahingehend beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über DM 2.000.-- die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

Die Wahl der Mitglieder für die Vorstandschaft findet jeweils auf die Dauer von 2 Jahren statt.

Der Verein führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören oder der vorhergehenden Wahlperiode angehört haben. Die Kassenprüfer, mindestens zwei, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 8 Auflösung und Satzungsänderung

Über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen die Vermögenswerte dem Deutschen Böhmerwaldbund e. V., (Bundesverband), mit der Auflage zu, diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Allgemeines

Im übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der Satzung des "Deutschen Böhmerwaldbundes e. V." (Bundessatzung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Inkrafttretung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 1993 beschlossen.